

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Nur per E-Mail

Bundesministerium des Innern und für
Heimat
– Referat MI3 –

Auswärtiges Amt
–Referat 508 –

nachrichtlich:
Zuwanderungs- und Ausländerbehörden
des Landes Schleswig-Holstein

Landesamt für Zuwanderung und
Flüchtlinge

Die für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien und Senatsverwaltungen der
Länder

Mein Zeichen:
292-4122/2022-23519/2022-UV-90290/2023

Frederick Klenner
frederick.klenner@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3267

19.07.2023

Globalzustimmung gemäß §32 AufenthV zur Beschleunigung der Visumerteilung zur Familienzusammenführung bei Anträgen aus Ländern mit verlässlichen Urkundenwesen

Für das Land Schleswig-Holstein stimme ich gemäß § 32 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) i.V.m. § 106 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) im Rahmen einer Globalzustimmung der Erteilung von Visa an Personen zu, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie beabsichtigen den Familiennachzug zu einem mit Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein lebenden Familienangehörigen (Ehegatten/Lebenspartner i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes, Eltern eines minderjährigen Kindes oder minderjähriges lediges Kind),

2. sie reichten mit ihrem Antrag auf Visumerteilung zur Familienzusammenführung ab dem 01.08.2023 ausschließlich Urkunden aus einem Staat mit Urkundenwesen ein, das durch das Auswärtige Amt als verlässlich ausgewiesen wurde (vgl. Anlage 1 Liste Stand Juli 2023).

3. Zur Erteilung des Visums sind Lebensunterhalt und Wohnraumerfordernis gemäß § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG, § 36 Abs. 1 AufenthG oder § 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG nicht zu prüfen.

Die Globalzustimmung erstreckt sich entsprechend der in Anlage 1 beigefügten Liste auf Staaten, auf die das Haager Abkommen Anwendung findet und Staaten, bei denen eine Legalisation zumindest der Personenstandsurkunden möglich ist. Die Liste wird zukünftig halbjährlich aktualisiert. Insofern zwischenzeitlich eine negative Veränderung beim Status eines auf der Liste genannten Staates eintritt, wird die zuständige Auslandsvertretung die Ausländerbehörden wieder umgehend beteiligen.

Diese Globalzustimmung ersetzt die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung an den genannten Personenkreis und dient sowohl der Beschleunigung des Visumverfahrens als auch der Entlastung der Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen. Um Mehraufwand für alle Verfahrensbeteiligten zu vermeiden, sind seitens der Ausländerbehörden die zum o.g. Stichtag bereits dort eingegangenen Zustimmungsbitten zu von der Globalzustimmung erfassten Fällen noch nach dem üblichen Verfahren der Einzelzustimmung zu bearbeiten.

gez. Norbert Scharbach

Leiter der Abteilung
Integration, Teilhabe, Ehrenamt